

Satzung des Reitvereins Hetzerath e.V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Reitverein Hetzerath“
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein oder abgekürzt e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hetzerath.

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und durch den Bezirksverband Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinland-Nassau und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein bezweckt:

1. Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen insbesondere der Jugend, im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten und Voltigieren.
2. Die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen.
3. Ein breit gefächertes reit-sportliches Angebot in den Bereichen des Freizeitreitens, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen.
4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
5. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde sowie im Sport und Reitverband.
6. Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden.
7. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51- 68 der Abgabeordnung 1977 vom 16.03.1976.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Eine aktive Betätigung im Reitsport ist nicht erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem geschäftsführendem Vorstand schriftlich vorzulegen, bei Minderjährigen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit zwei-drittel Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird mit Erklärung des geschäftsführenden Vorstandes gegenüber dem Antragsteller wirksam.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zugeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung nur zum Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung muss bis zum 15.11. des Jahres erfolgen.

3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit zwei-drittel Mehrheit. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entschiedenen Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgemacht werden.

Bei nicht bezahltem Beitrag und zweimaliger schriftlicher Mahnung, darf der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds entscheiden. Das Mitglied ist trotz Ausschluss zur Zahlung des noch anstehenden Beitrages verpflichtet. Der anteilmäßige Beitrag ist nach Kenntnisnahme des Ausschlusses, innerhalb von 15 Tagen zu begleichen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

2. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegelder werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

3. Endgeld von Reit- und Voltigierunterricht werden durch den Vorstand festgesetzt.

4. Beiträge werden per Lastschriftverfahren im Voraus eingezogen. Soweit die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern durch den Vorstand bestimmt.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden

2. dem Geschäftsführer

3. dem Kassierer

4. dem Schriftführer

5. dem Sport- Jugendwart

6. bis zu 4 Beisitzern

im erweiterten Vorstand:

zwei Kassenprüfer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt.

Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.

Aufgaben des Vorstandes:

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.
2. Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist.
3. Die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angaben der Gründe verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstag müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Anträge auf Satzungsänderungen werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Mehrheit von Drei-Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Für beantragte Satzungsänderungen ist ebenfalls eine Mehrheit von Drei-Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern dies verlangt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit seiner Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Jugendliche ab 14 Jahren sind stimmberechtigt. Über die Mitgliederversammlung und ebenso über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge und Aufnahmegeldern
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von Drei-Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Drei-Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins fallen das Vermögen des Vereins an den Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., Burgenlandstraße 7, 6550 Bad Kreuznach, der dieses ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 10.06.2012 beschlossen und geändert.